## Prüfungsordnung des Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work der Fachhochschule Frankfurt am Main – Universitiy of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Allgemeine Pflege mit Schwerpunkt vom 19.12.2007

Hier: Änderung vom 19.10.2011

Aufgrund des § 44 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences am 19.10.2011 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlissen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), in der Fassung der Änderung vom 11. Februar 2009 (Hochschulanzeiger Nr. 13/26.08.2009) und wurde durch den Präsidenten am 08.02.2012 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Die Genehmigung ist befristet für die Dauer der Akkreditierung bis zum 30.09.2012.

## Artikel I: Änderung

Die oben genannte Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

- (1) Die bisherige Formulierung in §9 (1):
  - (1) Die Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen wie folgt:
    - 1. aus der Note des Moduls "Bachelor-Arbeit" und dem arithmetischen Mittel der Noten der übrigen 21 Module.
    - 2. Die Note des Moduls "Bachelor-Arbeit" wird 3-fach gewichtet. Dabei gilt §14 Abs. 4 S.2 und 3 der AB Bachelor/Master entsprechend.

## soll geandert werden in:

- (1) Die Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen wie folgt:
  - 1. Es werden die Noten aller Module addiert, wobei die Note des Moduls "Bachelor-Arbeit" vorher mit dem Faktor drei multipliziert wird. Die so entstandene Summe wird durch die Anzahl aller Module dividiert, wobei das Modul "Bachelor-Arbeit" als drei Module zu zählen ist. Bei allen vorgenannten Rechenschritten ist mit allen Nachkommastellen zu rechnen. Bei der nach dem letzten Rechenschritt entstandenen Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen."

Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 19.10.2011 zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft.

Frankfurt am Main, 12.03.2012 Prof. Dr. Gero Lipsmeier

Dekan Fachbereich 4